

# UniReport

JOHANN WOLFGANG GOETHE-UNIVERSITÄT

**aktuell**

## Ordnung der Frankfurt International Research Graduate School for Translational Bio-medicine (FIRST)

### Präambel:

Die „Frankfurt International Research Graduate School for Translational Biomedicine“ (im Folgenden als FIRST bezeichnet) dient der Qualitätssicherung und -verbesserung der Promotionsausbildung in den Naturwissenschaften und der Medizin an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (im Folgenden als Universität bezeichnet). FIRST zielt insbesondere auf die Stärkung von translatorischen Aspekten in Ausbildung und Forschung im Bereich der Biomedizin.

Die Promovierenden der FIRST arbeiten eigenverantwortlich und beteiligen sich an den Entscheidungsprozessen zu Form und Inhalt der Ausbildungsprogramme.

Mit der Bereitstellung geeigneter Programmstrukturen für die Ausbildung und Betreuung von Promovierenden soll die nachhaltige akademische Profilbildung der Universität gestärkt werden.

### § 1 Rechtsstellung und Geltungsbereich

- (1) Die FIRST ist ein wissenschaftliches Zentrum der Universität gemäß § 54 Abs. 3 HHG.
- (2) Für Promotionen der FIRST gelten wahlweise die Promotions-

ordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fachbereiche der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Naturwissenschaften oder die Promotionsordnung des Fachbereichs Medizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Medizin sowie die Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Johann Wolfgang Goethe-Universität in der jeweils geltenden Fassung.

- (3) Die Promotionsausschüsse der Fachbereiche sind für die Durchführung der Promotion zuständig. Die Aufgabenstellungen der FIRST berühren im Übrigen nicht das Promotionsrecht der Fachbereiche.
- (4) Sofern nicht explizit andere Regelungen in dieser Satzung vorgesehen sind, gelten für Organisation und Management der FIRST die Allgemeine Geschäftsordnung für Gremien und die Wahlordnung der Universität.

### § 2 Aufgaben und Ziele

Die FIRST ist entsprechend der allgemeinen Aufgabenstellung insbesondere den folgenden Zielen verpflichtet:

- transparente und qualitätsorientierte Auswahl- und Zulassungskriterien
- zuverlässige Betreuungs- und Mentoringkonzepte
- Unterstützung der qualifizierenden Ausbildungsprogramme zur

Vorbereitung auf die Promotionsphase

- Weiterentwicklung der Konzepte für die fachliche und außerfachliche Promotionsausbildung
- Wahrung wissenschaftlicher Standards guter wissenschaftlicher Praxis
- Internationalisierung der Ausbildung
- Interdisziplinarität der Ausbildung, insbesondere im Bereich der Schnittstellen von chemischer, biochemischer, biomedizinischer und pharmazeutischer Grundlagenforschung und klinischer Praxis
- Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern
- Integration der Promovierenden in die Lehre einschließlich hochschuldidaktischer Ausbildung
- verbindliche Ausbildungsvereinbarung mit Qualitätskontrolle
- nach Möglichkeit finanzielle Unterstützung der Promotionsvorhaben durch die Bereitstellung von Stipendien
- soziale Betreuungsmaßnahmen für in- und ausländische Promovierende
- Entwicklung und Einbindung von Programmen nach der Promotion
- Aus- und Fortbildungsprogramme für Betreuerinnen und Betreuer
- Förderung von geeigneter Infrastruktur für Promotionsstudien
- Management der internen und externen Angelegenheiten der Graduiertenschule

### § 3 Mitglieder der FIRST

(1) Mitglieder der FIRST sind:

1. die Betreuerinnen und Betreuer der in den genannten Fachbe-

reichen (gemäß den Promotionsordnungen, §1 Abs. 2) und Instituten angesiedelten und von der JWGU unterstützten strukturierten Promotionsprogramme, sofern sie nicht Mitglied einer anderen Graduiertenschule sind, insbesondere die

- Graduiertenkollegs,
  - Internationalen Promotionsprogramme,
  - außeruniversitäre Graduiertenschulen, Sonderforschungsbereiche und Forschergruppen
  - Betreuer und Betreuerinnen weiterer Promotionsprogramme auf Antrag beim Strategy and Policy Board (SPB)
2. die zur Betreuung von Promovierenden berechtigten Mitglieder der in den Promotionsordnungen (§ 1 Abs. 2) genannten Fächer sowie, auf Antrag, Mitglieder anderer Fachbereiche, sofern sie sich als Betreuer/ Betreuerinnen im Rahmen der Ausbildungsvereinbarung (§ 11) formell zur Einhaltung der Qualitätsstandards der Promotionsausbildung der FIRST verpflichten;
  3. Mitglieder der FIRST sind die Promovierenden, deren Betreuer/in Mitglied in der FIRST ist, sowie andere Promovierende, deren Promotion nach den Regelungen der FIRST erfolgt;
  4. Mitglieder der FIRST sind Postdoktorandinnen und Postdoktoranden (i.F. Postdocs), die im Rahmen der strukturierten Promotionsprogramme, Forschergruppen und Sonderforschungsbereiche tätig sind, sowie, auf Antrag, andere Postdocs, die sich an der Promotionsausbildung beteiligen.
- (2) Angehörige außeruniversitärer Lehr- und Forschungseinrichtungen, die an einschlägigen, strukturierten Promotionsprogrammen beteiligt sind, können auf Antrag als assoziierte Mitglieder aufgenommen werden und der Ratsversammlung mit beratender Stimme angehören.

#### § 4 Organe der FIRST

Die Organisation der Graduiertenschule umfasst die folgenden Organe:

- Strategy and Policy Board (SPB) (§ 5)
- Advisory Board (AB) (§ 6)
- Committee for Teaching and Quality Control (Teaching Committee, CTQC) (§ 7)
- Operational Management Group (OMG) (§ 8)
- Ombudsfrau/ Ombudsmann (§ 9)

#### § 5 Strategy and Policy Board

(1) Das Strategy and Policy Board (im Folgenden SPB) entscheidet in allen Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung bezüglich der Organisation und strategischen Ausrichtung der FIRST. Es hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Repräsentanz von FIRST
- Festlegung der Eckpunkte des Ausbildungsangebots
- Erstellung eines Haushalts im Benehmen mit der Universitätsleitung
- Positionierung der FIRST innerhalb der Universität
- Festlegung der zentralen Qualitätsstandards in der Betreuung und Ausbildung
- Ausschreibung von Stipendien
- Drittmittelaquise
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Betreuern und Betreuerinnen in die bzw. aus der FIRST.

(2) Das SPB besteht aus dem Sprecher/ der Sprecherin, dem Koordinator/ der Koordinatorin für Wissenschaft und Lehre, den Division Leaders sowie zwei Promovierenden/ Postdocs. Jedes gewählte Boardmitglied hat eine/n gewählte/n Stellvertreter/in.

(3) Dem SPB kann des Weiteren ein Geschäftsführer/ eine Geschäftsführerin angehören. Die Bestellung eines Geschäftsführers/ einer Geschäftsführerin erfolgt durch das SPB im Benehmen mit dem Präsidium der Universität.

(4) Assoziierte Board-Mitglieder können an den Boardsitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(5) Das SPB wird von dem Sprecher/ der Sprecherin geleitet und von ihm/ihr einberufen; es tagt mindestens einmal pro Semester. Die Beschlüsse, Entscheidungen und Maßnahmen des Boards sind in einem Protokoll festzuhalten, das allen Mitgliedern des Boards durch den Sprecher/ die Sprecherin zugestellt wird.

(6) Die Mitglieder des SPB werden für drei Jahre gewählt. Der Sprecher/ die Sprecherin sowie der Koordinator/ die Koordinatorin für Wissenschaft und Lehre werden aus dem Kreis der FIRST-Professoren/innen von den habilitierten Hochschullehrern/innen bzw. Juniorprofessoren/innen gewählt. Die Wahl der Division Leader erfolgt durch die habilitierten Hochschullehrer/innen bzw. Juniorprofessoren/innen, wobei den Principal Investigators der jeweiligen Divisionen ein Vorschlagsrecht zukommt. Die Bestellung der Promovierenden/ Postdocs für das SPB erfolgt in getrennter Wahl aus dem Kreis der Promovierenden und Postdocs für jeweils drei Semester.

#### § 6 Advisory Board

(1) Das internationale Advisory Board (AB) setzt sich aus einem ständigen Mitglied des Präsidiums der Universität Frankfurt sowie Experten/innen aus Akademie und Industrie zusammen und berät das SPB in allen von diesem zu entscheidenden Angelegenheiten.

(2) Die Experten/innen aus Akademie und Industrie im AB werden vom SPB aufgrund von Vorschlägen der Mitglieder von FIRST bestimmt.

(3) Das AB wählt aus dem Kreis der Mitglieder eine/n Vorsitzende/n; es soll grundsätzlich einmal pro Semester tagen.

(4) Die Bestellung der Expertenmitglieder des AB erfolgt für die Dauer von drei Jahren.

## § 7 Committee for Teaching and Quality Control

- (1) Das Committee for Teaching Quality Control (CTQC) setzt sich aus dem Koordinator/der Koordinatorin für Wissenschaft und Lehre, dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin, vier vom SPB bestimmten Lehrenden (aus Klinik, Grundlagenforschung, angewandter Forschung, Industrie) und zwei Promovierenden zusammen. Es bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende.
- (2) Die Bestellung der Mitglieder des CTQC erfolgt für die Dauer von drei Jahren
- (3) Das CTQC legt Lernziele und -inhalte fest.
- (4) Das CTQC aktualisiert regelmäßig Lernziele, Lerninhalte und die credit point Bewertung von Lehrveranstaltungen.
- (5) Das CTQC aktualisiert, falls nötig, die in den FIRST – Programmen festgelegten Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Lehre.
- (6) Das CTQC schlägt neue Lehrformen vor und setzt sich u.a. für die Umsetzung geeigneter e-learning-Konzepte ein.
- (7) Das CTQC setzt die Qualitätssicherung in den Programmen der FIRST um. Es überwacht die Ausbildung aller Promovierenden der FIRST, prüft die jährlichen Fortschrittsberichte und die Übereinstimmung mit der Ausbildungsvereinbarung (§ 12) und stellt deren Einhaltung sicher. Es definiert die Qualitätsmerkmale im wissenschaftlichen Training und in den Schlüsselqualifikationen, stellt deren Anwendung sicher und erarbeitet Vorschläge für deren Weiterentwicklung.
- (8) Das CTQC kann dem SPB bei Nichteinhaltung der Qualitätsstandards der FIRST den Ausschluss von Betreuerinnen/ Betreuern aus der FIRST empfehlen.
- (9) Im Falle einer Ausschlussempfehlung für Promovierende entscheidet das SPB. Um unbillige Härten für die Promovierenden zu verhindern, soll im Konfliktfall die Ombudsfrau/der Ombudsmann (§ 9) zur Erarbeitung einer Konfliktlösung eingeschaltet werden.

## § 8 Operational Management Group (OMG)

- (1) Das OMG besteht aus dem/der Koordinator/in für Wissenschaft und Lehre, dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin, dem Administrator/der Administratorin für Wissenschaft und Lehre („Senior Scientist“) und zwei Promovierenden.
- (2) Das OMG setzt die Beschlüsse des SPB um.
- (3) Das OMG ist verantwortlich für die interne Koordination von Forschung und Lehre in der FIRST.
- (4) Das OMG koordiniert die Interaktion mit den internationalen Partnern von FIRST.
- (5) Das OMG rekrutiert exzellente Dozenten/innen.
- (6) Das OMG ist verantwortlich für alle administrativen Aufgaben innerhalb des Ausbildungsprogramms von FIRST.
- (7) Das OMG übernimmt die interne Finanzverwaltung von FIRST in Zusammenarbeit mit der Universitätsverwaltung.

## § 9 Ombudsfrau/ Ombudsmann

Ein Mitglied der FIRST, welches aus dem Kreis der Hochschullehrer/innen stammt, fungiert als Ombudsfrau/ Ombudsmann für die FIRST und prüft Beschwerden im Zusammenhang mit der Durchführung der Promotionsverfahren.

## § 10 Auswahlverfahren

- (1) In einem an der FIRST durchzuführenden Auswahlverfahren wird durch ein Auswahlgremium über die Annahme von Bewerberinnen und Bewerbern entschieden. Gegen die Stimme des/der Erstbetreuers/in können keine Kandidatinnen und Kandidaten ausgewählt werden.
- (2) Für die Zusammensetzung der Auswahlgremien gilt:
  - für die Aufnahme in FIRST oder die Vergabe von FIRST-Stipendien gehören dem Auswahlgremium mindestens fünf Mitglieder der FIRST an, die zur Betreuung von Promotionen berechtigt

sind. Einzelausschreibungen können mit einem verkleinerten Auswahlgremium (einem fachnahen Mitglied der FIRST, dem/der vorgesehene(n) Erstbetreuer/in des betreffenden Promotionsvorhabens sowie einem unabhängigen Mitglied der FIRST, das zur Betreuung von Promotionen berechtigt ist) begutachtet werden. Die Auswahlgremien können durch Vertreter externer Partner erweitert werden.

- die Vergabe von Stipendien oder Stellen innerhalb der strukturierten Graduiertenprogramme erfolgt gemäß dem FIRST-Auswahlverfahren unter Berücksichtigung der jeweiligen Programmvorgaben.
- (3) Über die Zusammensetzung des Auswahlgremiums entscheidet das SPB.

## § 11 Ausbildungsvereinbarung

- (1) Die Ausbildungsvereinbarung regelt verbindlich die Rechte und Pflichten der Teilnehmer/innen und der Betreuer/innen während der Ausbildungs- und Promotionsphase mit einem zeitlichen Rahmenplan. Sie enthält beispielsweise:
  - das Forschungsthema,
  - den von FIRST festgelegten Umfang der Wahlpflichtveranstaltungen für fachliche Ausbildungselemente wie die Teilnahme an Forschungskolloquien und Methodenkursen,
  - Verpflichtung zu Kursen in Schlüsselqualifikationen nach Wahl aus dem Angebot der FIRST,
  - die Teilnahme an Mentoringprogrammen auf Wunsch der Promovierenden,
  - die Laufzeit des Finanzierungskonzeptes.
- (2) Die Ausbildungsvereinbarung wird von dem Kandidaten/der Kandidatin und dem ersten Betreuer/der ersten Betreuerin per Unterschrift rechtlich verbindlich

besiegelt. Die Musterausbildungsvereinbarung wird vom Strategy and Policy Board beschlossen. Die Ausbildungsvereinbarung bildet die Grundlage für den jährlichen Fortschrittsbericht an das Committee for Teaching and Quality Control.

## § 12 Internationale Ausschreibung

- (1) Die FIRST schreibt Stellen und Stipendien einschließlich der strukturierten Promotionsprogramme und Einzelinitiativen zentral aus, die vom SPB als zu fördernde Vorhaben anerkannt worden sind.
- (2) Die Promotionsstipendien werden international ausgeschrieben.

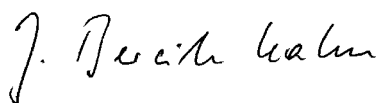
## § 13 Zulassung und Verfahren

Einzelheiten des Zulassungs-, Auswahl- und Bewerbungsverfahrens werden in einer Verfahrensordnung geregelt.

## § 14 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt durch Beschluss des Präsidiums am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Frankfurt am Main,  
den 24. August 2006



Prof. Dr. Jürgen Bereiter-Hahn  
Vizepräsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

[www.satzung.uni-frankfurt.de](http://www.satzung.uni-frankfurt.de)

## Impressum

UniReport aktuell erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main